OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603972/2/KH

Datum:
Linz, 28. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M N, vertreten durch RA Mag. F E, B x, x Z, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. August 2020, GZ: VStV/920300593810/2020, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der verhängten Strafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Höhe des Beitrags zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 28. August 2020, GZ: VStV/920300593810/2020, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über M N (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 8 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der belangten Behörde vom 1. April 2020 aufgefordert worden zu sein, binnen 2 Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 12. Jänner 2020 um 14:29 Uhr auf der x bei Strkm x Richtung S gelenkt hat und diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt sowie keine Person benannt zu haben, die die Auskunft hätte erteilen können.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er zur Tatzeit minderjährig gewesen sei und die Lenkererhebung deshalb an seinen gesetzlichen Vertreter gerichtet hätte werden müssen. Dass der Bf die Tragweite des gegenständlichen behördlichen Vorgangs nicht abschätzen und überblicken könne, ergebe sich bereits daraus, dass auf der Übernahmebestätigung „Unterschrift verweigert“ angeführt worden sei. Da gegenständlich keine Frist zur Bekanntgabe eines Lenkers ausgelöst wurde, liege auch keine Übertretung durch den Bf vor.
Weiters sei der Bf Halbwaise und habe seine Kindheit und Jugend teilweise in Heimen verbringen müssen, habe jedoch trotz widrigster Umstände eine Lehrstelle erhalten und in der Corona-Pandemie durch seine Tätigkeit zur strukturellen Aufrechterhaltung beigetragen. Weiters habe er die vom Vater getrennte Mutter in dem von ihm geerbten Haus, das der Bf erhält, aufgenommen. Zur Zeit der angeblichen Übernahme der Lenkererhebung (3. April 2020) seien die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Lockdowns besonders fordernd gewesen. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sei die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat und ein auffälliges Verschulden äußerst gering, weshalb die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 VStG vorlägen.
In eventu wird die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 50 Euro beantragt, da die gegenständliche Strafe im Hinblick auf die äußerst eingeschränkten wirtschaftlichen Verhältnisse des Bf willkürlich scheine.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die belangte Behörde forderte den Bf als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x mit Schreiben vom 1. April 2020 auf, binnen 2 Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 12. Jänner 2020 um 14:29 Uhr auf der x bei Strkm x Richtung S gelenkt hat. Das Schreiben wurde an den Bf persönlich gerichtet und laut dem im Behördenakt einliegenden Rückschein am 3. April 2020 persönlich von ihm übernommen, wobei der Zusteller darauf vermerkt hat „persönlich bekannt“ sowie „Unterschrift verweigert“.

2. Der Bf hat auf das unter Z. 1 erwähnte Schreiben keine Auskunft erteilt.

3. Nach Zustellung einer Strafverfügung persönlich an den Bf erhob dieser durch seinen nunmehrigen Rechtsvertreter Einspruch. In seiner auf die an ihn im Wege seines Rechtsvertreters übermittelte Aufforderung zur Rechtfertigung ergangene Stellungnahme führte der Bf aus, dass die Lenkererhebung ihm nicht zur Kenntnis gelangt sei und eine allfällige Zustellung an seine Mutter erfolgt sein dürfte. Er beantragte die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung.

4. In der Folge erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte aufgrund der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Dass der Bf keine Lenkerauskunft erteilt hat, wurde von ihm nicht bestritten. Eine noch im Einspruch gegen die Strafverfügung vorgebrachte Unkenntnis der Lenkererhebung und allfällige Zustellung derselben an seine Mutter wurde von ihm in der Beschwerde nicht mehr behauptet. Der Bf bringt vor, dass er die Tragweite des behördlichen Vorgangs nicht abschätzen und überblicken konnte, was sich in der Tatsache, dass auf der Übernahmebestätigung „Unterschrift verweigert“ angeführt war, spiegle. Somit ist auch davon auszugehen, dass der Bf die Lenkererhebung persönlich übernommen hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf bringt in der Beschwerde vor, dass er zur Tatzeit minderjährig war und ihm die Lenkererhebung deshalb nicht wirksam zugestellt wurde, sondern seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt werden hätte müssen.

Der vom Bf zitierte § 9 AVG legt jedoch nur fest, dass die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nur dann von der Behörde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist. In §§ 58ff VStG sind jedoch Sonderbestimmungen für Jugendliche im Verwaltungsstrafverfahren geregelt. Darüber hinaus ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, welcher beispielsweise in seinem Judikat 98/02/0015 vom 23. Oktober 1998 ausführt, dass der minderjährige Beschuldigte über 14 Jahre im Verwaltungsstrafverfahren selbst prozessfähig ist und in jenem Anlassfall ein Straferkenntnis nicht durch die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter wirksam geworden ist, sondern es vielmehr der Zustellung an den minderjährigen Beschwerdeführer bedurft hätte.

Somit ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass der Bf zur Tatzeit mündig minderjährig und somit selbst prozessfähig war. Die Zustellung der Lenkererhebung an ihn war mangels einer ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis einer anderen Person an ihn selbst vorzunehmen. Der Bf hat diese am 3. April 2020 persönlich übernommen und die Unterschrift auf der Übernahmebestätigung verweigert. Somit wurde die Lenkererhebung dem Bf am 3. April 2020 rechtswirksam zugestellt.

Diesbezüglich geht auch die Argumentation des Bf in der Beschwerde, er habe die Tragweite des gegenständlichen behördlichen Vorgangs nicht abschätzen und überblicken können, ins Leere – es sind keine Umstände bekannt, die nahelegen, dass eine über die Tatsache, dass der Bf zur Tatzeit mündig minderjährig war, hinausgehende Einschränkung der Prozessfähigkeit desselben vorgelegen ist.

Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22. März 2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Regelung ist es daher, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers

ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 23. April 2010, 2010/02/0090 uvm.).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Der Bf hat binnen der ihm gesetzten Frist keine Auskunft erteilt, wer das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat bzw. keine Person genannt, welche diese Auskunft erteilen könnte. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Zu den Vorbringen des Bf hinsichtlich der behaupteten mangelnden Prozessfähigkeit im Verwaltungsstrafverfahren wird auf die Ausführungen unter Pkt. IV. 2.1. verwiesen. Es wurden darüber hinaus keine Vorbringen erstattet, die die Annahme zumindest fahrlässigen Verhaltens des Bf ausschließen ließen. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermes-sensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden

wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12. Dezember 2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu ahnden. Über den Bf wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 400 Euro verhängt. Zu berücksichtigten ist, dass durch die nicht erteilte Lenkerauskunft des Bf eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach der Straßenverkehrsordnung nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Mildernd hat die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Im Beschwerdeverfahren sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Bf ist festzuhalten, dass der Bf Lehrling im 2. Lehrjahr ist und für die Erhaltung des vom Vater geerbten Hauses, in welchem nunmehr auch seine Mutter wohnt, aufzukommen hat; nennenswertes Vermögen besteht nicht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der in der Beschwerde beantragten Ermahnung lagen bereits deshalb nicht vor, da die Bedeutung des durch § 103 Abs. 2 KFG geschützten Rechtsguts gegenständlich nicht als gering einzustufen ist. Durch die Verweigerung einer Lenkerauskunft kann wie oben erwähnt die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung des Grunddelikts verhindert werden, was im vorliegenden Fall durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft auch geschehen ist.

Dennoch scheint die verhängte Verwaltungsstrafe in Höhe von 400 Euro im gegenständlichen Fall als zu hoch bemessen und ist eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) als tat- und schuldangemessen anzusehen sowie damit das Auslangen zu finden, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

2.4. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge zum Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahren ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist nicht von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing